

## **Motion Alexander Feuz (SVP): Die Bestimmungen der Denkmalpflege müssen auch hinsichtlich der Reithalle endlich durchgesetzt werden!**

Die Reithalle ist ein schützenswertes Objekt. Es rangiert somit in der höchsten Kategorie des Denkmalschutzes: Neubrückstrasse 6, 8 Schützenmattstrasse 7-11 1226 1895-1897 Albert Gester, Architekt, Bern; Moritz Probst, Ingenieur, Bern (Dachstuhl Halle) Länggasse-Neufeld Einwohnergemeinde Bern Baujahr Architekten Bauherrschaft Quartier Parzellen-Nr. schützenswert.

Gleichwohl wird die Reithalle seit Jahren verschmiert und verunstaltet. Auch werden oft Transparente gehisst. Die Betreiber bleiben leider untätig und tolerieren dies. Im Gegensatz zu Liegenschaften privater Eigentümer greift auch die Denkmalpflege nicht korrigierend ein.

Private Eigentümer, die die Verschandlungen und unerlaubte bauliche Veränderungen ihrer unter Denkmalschutz stehenden Liegenschaft durch ihre Mieter tolerieren, würden im Regelfall sanktioniert.

Anträge der Motionäre, im Rahmen der Beschlussfassung zu den Leistungsverträgen, den Betreibern die Einhaltung der Denkmalpflege als verbindliche Auflage zu erklären, wurden im Stadtrat abgelehnt. Auch die Ankündigungen die verantwortlichen Personen der Stadtverwaltung und der Betreiber wegen Begünstigung zur Verantwortung zu ziehen, haben zu keiner Verbesserung geführt.

Dagegen könnte sich im Grossen Rat eine Änderung abzeichnen. Es sei auf die nachstehend auszugsweise wiedergegebene Antwort zur Motion Rechtsfreie Räume in und um die Reithalle Bern - Der Kanton muss eingreifen! die der Erstmotionär als Erstunterzeichner einreichte.

<https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acg/e627ec40d5c04d4584c2412ad1be25b7-332/5/PDF/2021.RRGR.52-RRB-D-234806.pdf>

"Gleichwohl ist sich der Regierungsrat der nach wie vor unbefriedigenden Situation im Bereich der Gastgewerbekontrollen (Bei Reithalle) bewusst und ist bereit, gesetzliche Anpassungen zu prüfen, damit er in stossenden Fällen die Zuständigkeit für verwaltungsrechtliche Massnahmen im Gastgewerbebereich ganz oder teilweise an sich ziehen kann. Für die Bewilligung von Kundgebungen auf öffentlichem Grund sind die Gemeinden zuständig. Dabei handelt es sich ausschliesslich um Veranstaltungen bzw. Kundgebungen ohne Bezug zum Gastgewerbegesetz. Die Kantonspolizei ist jedoch gemäss Artikel 10 Absatz 2 Polizeigesetz (PolG) vor der Erteilung der Kundgebungsbewilligung anzuhören, wenn für die Durchführung Vorkehrungen oder Massnahmen der Kantonspolizei notwendig sind. Gestützt auf den abgeschlossenen Ressourcenvertrag kontrolliert die Kantonspolizei die Einhaltung der Bewilligungen und Vorschriften und bringt Verstösse konsequent zur Anzeige. Wie der Regierungsrat bereits in der Antwort zur Motion 252-2020 dargelegt hat, kann die Kantonspolizei bei unmittelbarer Gefahr oder zeitlicher Dringlichkeit von sich aus handeln (Art. 46 Abs. 2 PolG). Weiter entscheidet die Kantonspolizei bei regionalen, kantonalen oder interkantonalen ausserordentlichen Situationen über die zu treffenden Massnahmen (Art. 46 Abs. 3 PolG). Die Möglichkeit, in Notfällen einzugreifen und die Gemeindeautonomie zu beschränken, ist somit gegeben. Der Regierungsrat erachtet dieses Mittel als ausreichend. Entsprechend beantragt der Regierungsrat die Annahme von Ziffer 1 als Postulat. Er wird im zuvor beschriebenen Sinne Lösungswege für eine rechtsgleiche Behandlung im Gastgewerbe prüfen.»

Der Gemeinderat wird zu folgenden Massnahmen aufgefordert:

1. Der Gemeinderat habe sicherzustellen, dass die Denkmalpflege ihrer gesetzlichen Aufgabe nachkommt;
2. Der Gemeinderat habe sicherzustellen, dass die Betreiber umgehend die nötigen Massnahmen ergreifen, um das Objekt zu schützen und dessen Integrität zu bewahren;

3. Der Gemeinderat habe sich dafür einzusetzen, dass die Schmierereien entfernt werden und der gesetzmässige Zustand des Objekts wieder hergestellt wird;
4. Der Gemeinderat habe sicherzustellen, dass fehlbare Personen Betreiber und Besucher für ihre Handlungen zur Verantwortung gezogen werden können und nicht der Strafverfolgung entsorgen werde;
5. Der Gemeinderat habe sich dafür einzusetzen, dass die Betreiber und Besucher für die Anliegen des Denkmalschutzes sensibilisiert werden.

*Begründung der Dringlichkeit:*

Es gilt rasch zu handeln. Es besteht die Gefahr wachsenden Schadens. Wenn die Stadt nicht endlich eingreift und ihrer gesetzlichen Pflicht nachkommt, wird der Kanton, wie auch bei der Gastgewerbekontrolle handeln müssen. Die Stadt Bern darf nicht länger zuwarten.

*Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.*

Bern, 25. November 2021

*Erstunterzeichnende: Alexander Feuz*

*Mitunterzeichnende: -*